



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
der Gemeinde Rottach-Egern
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

Die Gemeinde Rottach-Egern erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2022 (GVBl. S. 224) und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

Satzung

§ 1

Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde (§ 1 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rottach-Egern – Sondernutzungssatzung – SNS) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nichterlaubte Sondernutzungen werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichem Interesse des Gebührenschuldners unter Zugrundelegung vergleichbarer Sondernutzungen und ihrer Gebührenhöhe im Gebührenverzeichnis.

- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (5) Anstelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtenden Gebühr kann eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Gebühren werden ferner nicht erhoben, wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (4) Den Nachweis hat in den Abs. 1 – 3 jeweils die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer zu erbringen.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - (a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - (b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar zu sozialen oder caritativen Zwecken ausgeübt werden,
 - (c) für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient,
 - (d) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen, Bürgerbegehren/-entscheide und Volksbegehren/-entscheide.

§ 4

Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner ist:
 - a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller;
 - b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat;
 - c) wer die Sondernutzungen mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder ausüben lässt;
 - d) dessen Rechtsnachfolger;
 - e) wer faktisch oder wirtschaftlich die Vorteile aus der Sondernutzung zieht.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner auch die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch die Bauherrin bzw. der Bauherr Gebührensuldner.
- (4) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu erstellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (5) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottach-Egern, den 08.03.2023

Christian Köck

Erster Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 08.03.2023

Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit (je angefangene/r..)	Zeiteinheit (je angefangene/r..)	Betrag in Euro
1	Baustelleneinrichtung und dgl.			
a)	Errichtung von Baustellen, Baubuden, Baubaracken, Containern und dgl. Baustoff-, Schuttablagerungen u.ä.	je angefangener m ²	je angefangene Woche	1,20 €
b)	Aufstellung von Baugerüsten	je angefangener lfdm	je angefangene Woche	1,20 €
2	Überspannungen			
a)	Führung von Kabeln und Leitungen oberhalb des öffentlichen Verkehrsgrunds zur Versorgung von Baustellen	bis zu 2 Masten	je angefangener Monat	50,00 €
b)	mehr als zwei Masten	jeder zusätzliche Mast	je angefangener Monat	15,00 €
3	Schächte und Gruben	je Stück	je angefangenes Jahr	8,00 €
4	Säulen und Stützpfiler	je Stück	je angefangenes Jahr	16,00 €
5	Verkaufs-, Warenstände in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe	je Stück	je angefangener Tag	5,00 €
6	Aufführungen und Veranstaltungen			
a)	gewerblicher Art		je angefangener Tag	35,00 €
b)	nicht gewerblicher Art – z.B. Polterabende, Geburtstage, Nachbarschaftsfeste		je angefangener Tag	25,00 €
7	Überbauungen, Markisen	je angefangener m ²	Jahr	6,00 €
8	Aufgrabungen, die nicht zur öffentlichen Versorgung dienen	je nach Umfang der Flächeninanspruchnahme und Dauer		20,00 € – 250,00 €
9	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	je Fahrzeug	je angefangener Tag	15,00 €
10	Hebebühnen, Bieraufzüge	je angefangener m ²	je angefangener Tag	6,00 €
11	Parkplätze	je Stellplatz	je angefangenen Tag	15,00 €